

Satzung
(Benutzungsordnung)
für das Sportzentrum Geesthacht

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) und des § 45 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18. April 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 131) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 13. Mai 1977 folgende Satzung (Benutzungsordnung) erlassen:

§ 1
Allgemeines

Im Interesse der Jugend, des Schulsports, des Sports und einer allgemeinen Gesundheitsförderung hat die Stadt Geesthacht ein Sportzentrum für Übung und Wettkampf errichtet. Die Voraussetzungen für den Zugang und die Benutzung sowie die Rechte und Pflichten der Benutzer gegenüber der Trägerin des Sportzentrums regeln sich nach dieser Benutzungsordnung.

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Das Sportzentrum wird Schulen, Vereinen, Verbänden, Betriebssportgruppen und nicht organisierten Einzelpersonen zu sportlichen Zwecken überlassen.
- (2) Voraussetzung für die Zuteilung von Nutzungszeiten und für die Zulassung zur Benutzung der Sportanlage ist die Anerkennung dieser Satzung (Benutzungsordnung).
- (3) Die Geesthachter Schulen sowie die als gemeinnützig anerkannten Sportvereine und -verbände genießen bei der Verteilung Vorrang.
- (4) Nichtorganisierten Einzelpersonen soll in weitestem Umfange die Benutzung der Sportanlage auch dann gestattet werden, wenn zur gleichen Zeit Gruppen oder Schulklassen die Sportanlage nutzen. Eine Beeinträchtigung des Übungsbetriebes der Gruppen und Schulklassen ist zu vermeiden. Über Streitfälle entscheidet der Platzwart.

§ 3
Benutzungszeiten

- (1) Im allgemeinen gilt folgende Regel:
 - a) Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb wird für jedes Jahr ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Aufnahme in den Benutzungsplan muß bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der Stadt beantragt werden.
 - b) Montags bis donnerstags und bei Bedarf sonnabends wird das Sportzentrum auf Anforderung den Schulen überlassen. In Einzelfällen kann den Schulen auch zu anderen Zeiten ein Verfügungsrecht eingeräumt werden, sofern die Zeiteinteilung es zuläßt.

- c) Bei Eintritt der Dunkelheit (Sonnenuntergang) müssen alle Anlagen geräumt sein, die nicht mit besonderen Vorrichtungen (Trainingsbeleuchtung) ausgestattet sind. Der Abendbetrieb ist im Rahmen des allgemeinen Benutzungsplanes zu regeln.
 - d) Während der Sommerpause (8 Wochen) bleibt die Hauptrasenfläche für jeglichen Sportbetrieb gesperrt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (2) Für die Zuteilung des Sportplatzes für Wettkämpfe und andere Veranstaltungen gilt folgende Regelung:
- a) An Sonn- und Feiertagen und dem vorausgehenden Nachmittag steht der Sportplatz vorzugsweise für Turn- und Sportfeste, Punktspiele und dergleichen zur Verfügung. Bei Kollisionen und Streitigkeiten entscheidet das Amt für Sport, Jugend und Soziales, in Eilfällen der Platzwart.
 - b) Die Stadt ist berechtigt, eine Zuteilung zurückzunehmen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse dieses bedingen. Die hierdurch betroffenen Veranstalter haben auf Entschädigung kein Anrecht.
 - c) Kann eine Veranstaltung, für die das Sportzentrum zugeteilt wurde, nicht an dem festgesetzten Tag stattfinden, so ist dieses dem Amt für Sport, Jugend und Soziales und dem Platzwart möglichst sieben Tage vorher mitzuteilen. Die Veranstalter können für entstehende Kosten haftbar gemacht werden.
- (3) Für die Zuteilung für Übungszwecke gilt folgende Regelung:
- a) An den Wochentagen von montags bis donnerstags stehen für die Abendstunden und - sofern von den Schulen kein Bedarf angemeldet wurde - auch für die freien Nachmittage die Anlagen vorzugsweise für den regelmäßig wiederkehrenden Übungsbetrieb zur Verfügung.
 - b) Nichtorganisierte Einzelpersonen und Gruppen müssen ihre Übungszeiten mit dem Platzwart im Rahmen des vorliegenden Benutzungsplanes vereinbaren.
 - c) Ohne Zustimmung des Amtes für Sport, Jugend und Soziales dürfen die Übungsstunden anderen Vereinen und Gruppen zur alleinigen oder teilweisen Benutzung nicht überlassen werden.
 - d) Bei wiederholt ungenügender Ausnutzung kann das Amt für Sport, Jugend und Soziales Übungsstunden mit sofortiger Wirkung entziehen.

§ 4 Benutzung des Sportplatzes

- (1) Die Beaufsichtigung der Sportanlage, der Geräte und der baulichen Einrichtungen obliegt dem Platzwart, der durch die Stadt Geesthacht bestellt ist. Er hat unmittelbare Weisungsbefugnis, nimmt das Hausrecht wahr und überwacht die Einhaltung des Benutzungsplanes.
- (2) Schulklassen, Übungsgruppen und Vereine dürfen den Sportplatz nur in Begleitung ihres Lehrers oder Übungsleiters betreten. Die Begleitpersonen übernehmen die Mitverantwortung für die Ausnutzung der verteilten Benutzungszeiten. Für die pflegerische Behandlung der einzelnen Räume, der Anlagen und der vorhandenen Sportgeräte sind

Lehrer, Übungsleiter und Einzelpersonen verantwortlich. Etwaige Schäden sind sofort zu melden.

- (3) Das Sportzentrum darf im allgemeinen nur für sportliche Zwecke benutzt werden, und zwar dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die der Platz von der Anlage her zugelassen ist. Jede andere Nutzung ist genehmigungspflichtig.
- (4) Das Betreten der einzelnen Wettkampfstätten in Straßenschuhen ist untersagt. Die Laufbahn und Sprunganlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder den dafür vorgesehenen 6 mm Spikes betreten werden. Das Handballkleinfeld darf nur mit Turnschuhen benutzt werden.
- (5) Die benutzten beweglichen Geräte sind nach Beendigung der Übungen an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Die Unterbringung von vereinseigenen Geräten unterliegt der Genehmigung. Die Stadt übernimmt für sie keine Haftung.
- (6) Alle Einrichtungen des Sportplatzes und die zur Verfügung gestellten Geräte müssen schonend und pfleglich behandelt werden. Für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, haftet der Benutzer.
- (7) Die Benutzung der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr.
- (8) Das Betreten der gärtnerischen Anlagen ist Benutzern und Gästen nicht gestattet.
- (9) Bei Veranstaltungen mit Gästen und Besuchern hat der Veranstalter zur Unterstützung des Platzwartes ausreichendes Ordnungspersonal zu stellen. Den Anordnungen des kenntlich gemachten Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- (10) Die Benutzer der Sportanlagen und -einrichtungen sind für ausreichende „Erste-Hilfe-Versorgung“ verantwortlich.
- (11) Für die Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie für die Clubräume gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen der Anlage.
- (12) Benutzungsgebühren werden nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Fahrräder, Motorfahrzeuge, Hunde, Fundsachen

- (1) Motorfahrzeuge dürfen den umzäunten Bereich nur mit Genehmigung befahren.
- (2) Fahrräder dürfen nur bis zu den Fahrradständern benutzt werden.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Fundsachen sind unverzüglich beim Platzwart abzugeben.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch ihn während der Benutzung inner- und außerhalb der Sportanlage verursacht wird.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch die Benutzung der Anlage und der vorhandenen Einrichtung entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Etwaige zwingende gesetzliche Haftungsgründe bleiben unberührt.

§ 7 Werbung, Verkauf und Ausschank im Sportzentrum

- (1) Im stadteigenen Sportzentrum ist jede Werbung und Reklame nur mit Zustimmung des Amtes für Sport, Jugend und Soziales erlaubt.
- (2) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit Erlaubnis des Amtes für Sport, Jugend und Soziales gestattet.

§ 8 Sperrung des Sportplatzes

- (1) Die Stadt hat jederzeit das Recht, den Sportplatz ganz oder teilweise für bestimmte Sportarten zu sperren. Die durch die Sperre betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines Ersatzplatzes.
- (2) Unbeschadet der Befugnis des Schiedsrichters, ein Spiel abzusetzen, wenn nach seiner Ansicht die Boden- und Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler zur Folge haben könnten, entscheidet der Platzwart über die Bespielbarkeit der Plätze unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung der Sportanlagen.

§ 9 Anlage zur Satzung

Die Anlage zur Satzung (Benutzungsordnung) für das Sportzentrum Geesthacht über die Benutzung von Umkleide-, Wasch- und Duschräumen sowie des Clubraumes im Sportzentrum Geesthacht ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungsordnung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Geesthacht, den 9. Juni 1977

Weiß
Bürgermeister

A n l a g e

zur Satzung (Benutzungsordnung) für das Sportzentrum Geesthacht

Benutzung von Umkleide-, Wasch- und Duschräumen sowie des Clubraumes im Sportzentrum Geesthacht

§ 1

Allgemeines

Die Umkleieräume und die Clubräume stehen nur für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung. Wasch- und Duschräume dienen ausschließlich zur Körperreinigung.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Umkleide-, Wasch- und Duschräume dürfen nur von aktiven Sporttreibenden und Betreuern benutzt werden, denen die Sportanlage zugeteilt ist.
- (2) Die Benutzung der Clubräume ist nur den Sportausübenden mit deren Angehörigen gestattet.

§ 3

Benutzungszeit

In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Waschen, Duschen, Umkleiden und Aufräumen eingeschlossen. Die Benutzung der Clubräume darf längstens bis 22.00 Uhr erfolgen.

Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Sport, Jugend und Soziales.

§ 4

Benutzung

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was zur Zerstörung oder Beschädigung der Räume und des Inventars beiträgt oder in irgendeiner Weise die Sicherheit und Ordnung gefährdet.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere das Rauchen in den Umkleide-, Dusch- und Waschräumen, das Betreten der Räume mit Stollen- oder Nagelschuhen und das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art. Vor Betreten des Gebäudes sind die Stollen- bzw. Nagelschuhe an der dafür vorgesehenen Waschanlage zu säubern.
- (3) Beschädigungen und grobe Verunreinigungen sind untersagt und verpflichten zum Schadenersatz. Bei groben Verunreinigungen sind die Verursacher zum Ersatz der Reinigungskosten, mindestens aber zur Zahlung von 5,- DM Pauschalentgelt verpflichtet.
- (4) Werden die Räume bei Übernahme verunreinigt oder beschädigt vorgefunden, so ist dies sofort dem Platzwart zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche

werden nicht berücksichtigt.

- (5) Ein längerer Aufenthalt in den Kabinen ist untersagt. Die Dusch- und Waschgelegenheiten dürfen nicht über Gebühr benutzt werden.
- (6) Nach Abschluß der Veranstaltung sind die Räume in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Die Schlüssel werden vom Platzwart verwaltet oder dem Übungsleiter, Betreuer oder geeigneten Verantwortlichen für die Zuteilungszeit übergeben.
- (8) Den Anordnungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- (9) Die Feuersicherheitsbestimmungen sind zu erfüllen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gebäudes und der Einrichtung sowie für Unfälle und Schäden, die durch Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen ihnen oder Dritten entstehen.
- (2) Die Stadt Geesthacht als Eigentümerin des Sportzentrums übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die den Benutzern und Dritten durch die Benutzung entstehen und haftet auch nicht für abhandengekommene Gegenstände.

Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend § 10 der Hauptsatzung am 28.7.1978 in der Geesthachter Zeitung.